

ANLAGEN

Was mit 7 Millionen Minijobs geplant ist

Mehrere Vorhaben. Getrennte Verfahren. Eine gemeinsame Belastung.

1. Die Gesamtrechnung für die Betriebe

Drei Änderungen treffen den gewerblichen Minijob auf der Arbeitgeberseite. In den einzelnen Vorhaben werden jeweils nur Teilwirkungen ausgewiesen. Für den Betrieb zählt jedoch die Summe.

Arbeitgeberabgaben	2026	2027	Status
Krankenversicherung	13,00 %	17,50 %	verkündet / Rechenwert
Pflegeversicherung	0,00 %	3,60 %	Referentenentwurf
Pauschsteuer	2,00 %	5,00 %	Referentenentwurf
Rentenversicherung und Umlagen	16,17 %	16,17 %	unverändert
Gesamt	31,17 %	42,27 %	Szenariorechnung

Hinweis: Die 2027er-Werte für Pflegeversicherung und Pauschsteuer beruhen auf den vorliegenden Referentenentwürfen. Für die Krankenversicherung wurde der bekanntgemachte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz fortgeschrieben. Die Summe von 42,27 Prozent ist deshalb eine Szenariorechnung und kein feststehender Rechtsstand.

- **Für 100 Euro Lohn** zahlt ein Betrieb heute 131,17 Euro. Im Szenario für 2027 wären es 142,27 Euro.
- **Die Abgabenquote** steigt um 11,1 Prozentpunkte - relativ um 35,6 Prozent.
- **Eine Arbeitsstunde** kostet heute 18,23 Euro, 2027 im Szenario 20,77 Euro - plus 13,9 Prozent.
- **Ein Minijob** an der jeweiligen Verdienstgrenze kostet den Arbeitgeber im Szenario rund 1.315 Euro mehr im Jahr.
- **Ein Betrieb mit zehn Aushilfen** an der Verdienstgrenze zahlt rund 13.150 Euro mehr im Jahr; gut 8.400 Euro davon entfallen auf höhere Abgabensätze.

2. Drei Verfahren - keine gemeinsame Folgenabschätzung

Verantwortung	Vorhaben	Ausgewiesene Wirkung
Bundesgesundheitsministerium	§ 249b SGB V; § 59b SGB XI-E	Krankenversicherung: +4,5 Punkte; Pflegeversicherung: +3,6 Punkte
Bundesfinanzministerium	§ 40a Abs. 2 EStG-E	Pauschsteuer: +3,0 Punkte
Alterssicherungskommission	Empfehlung 26	Sonderstatus abschaffen; noch kein Verfahren eröffnet

42,27 Prozent Gesamtbelastung werden in keiner einzelnen Vorlage ausgewiesen. Eine gemeinsame Folgenabschätzung der kumulierten Wirkung liegt nicht vor.

3. Warum die Krankenversicherung künftig weiter steigen kann

Zum 1. Januar 2027 steigt der Pauschalbeitrag beim Minijob von 13 Prozent auf den allgemeinen Beitragssatz zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes. Damit endet zugleich der feste Satz. Künftig ist der Beitrag an den jährlich neu festgelegten Durchschnittssatz gekoppelt und kann mit ihm automatisch steigen.

Diese Erhöhung trägt beim Minijob allein der Arbeitgeber. In einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag grundsätzlich hälftig geteilt. Der Pauschalbeitrag begründet für den Minijobber weder eine Mitgliedschaft noch einen eigenen Leistungsanspruch; er dient als Solidarbeitrag der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Belastung des Betriebs wächst somit ohne zusätzlichen Leistungsanspruch des Beschäftigten.

4. Was Minijobs in der Praxis leisten

Für die meisten Beschäftigten ist der Minijob nicht das Haupteinkommen, sondern eine freiwillig gewählte Ergänzung in einer konkreten Lebenslage:

- Studierende arbeiten neben dem Studium; Rentner ergänzen ihre Rente.
- Eltern verbinden Familie und eine begrenzte Erwerbstätigkeit.
- Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen können genau den zeitlichen Umfang leisten, der für sie möglich ist.
- Beschäftigte verdienen neben einem Hauptjob einen Teil des Haushaltseinkommens hinzu.

Für Betriebe gilt dasselbe Prinzip von der anderen Seite: Nicht jede Schicht ergibt eine Vollzeitstelle. Freitagabendgeschäft, Sonntagsdienst, der erste warme Tag in der Außengastronomie, Hochzeiten, Firmen- und Vereinsfeste, Saisonspitzen oder Krankheitsvertretungen erzeugen Stunden, aber nicht zwingend dauerhafte Stellen. Wetter und Buchungslage entscheiden häufig erst kurzfristig über den Personalbedarf.

Der Sonderstatus bringt begrenzte Verfügbarkeit und begrenzten Bedarf zusammen. Er ist ein wesentlicher Grund dafür, dass diese Stunden angemeldet und legal geleistet werden.

5. Die Beschäftigtenseite: Folgen von Empfehlung 26

- **Das Wahlrecht entfällt.** Die Rentenversicherungspflicht kann heute abgewählt werden. Die überwiegende Mehrheit der gewerblich geringfügig Beschäftigten nutzt diese Möglichkeit.
- **Die Pauschalbesteuerung entfällt.** Wer neben einer Hauptbeschäftigung hinzuverdient, würde künftig nach Steuerklasse VI abgerechnet. Hinzu kämen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.
- **Der Übergangsbereich entfällt.** Die gesonderte Beitragsberechnung für Midijobs bis 2.000 Euro soll gestrichen werden. Damit würde ausgerechnet die Brücke in eine umfangreichere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geschwächt.

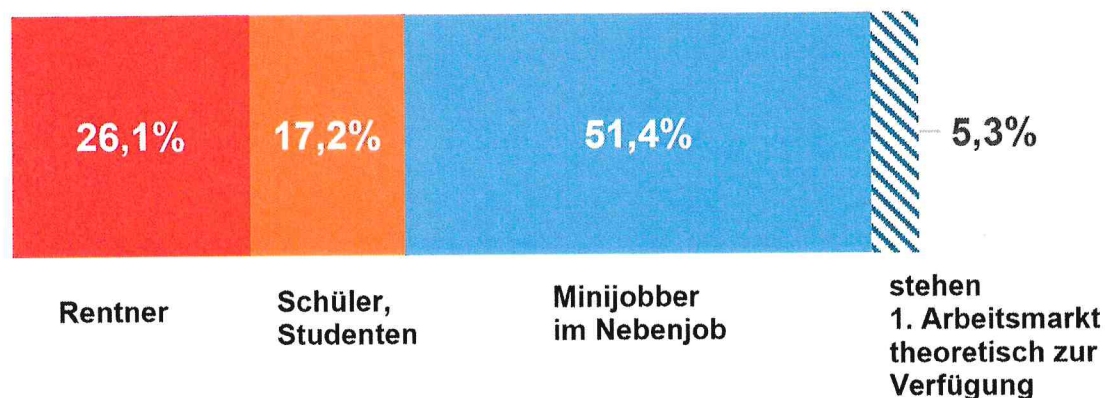
6. Faktencheck: Wer nutzt den Minijob?

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit kann nach eigener Aussage keine Angaben zur Armutsgefährdung geringfügig Beschäftigter machen, da weder das Entgelt veröffentlicht wird noch Informationen zur Haushaltsgröße vorliegen. Eine geringe Rentenanwartschaft aus einem einzelnen Minijob darf deshalb nicht automatisch mit individueller Armutsgefährdung gleichgesetzt werden.

Lebenslage laut Erhebung der Minijob-Zentrale Ende 2025	Anzahl
Bereits mit Hauptjob	3,56 Mio.
Im Rentenalter oder kurz davor	1,81 Mio.
Unter 25 Jahre	1,19 Mio.
Potenzial für einen Wechsel in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	rund 0,37 Mio. / 5,3 %

Die Daten zeigen: Für die große Mehrheit ist der Minijob eine zusätzliche Tätigkeit. Eine Reform muss die unterschiedlichen Lebenslagen berücksichtigen, statt aus einem kleinen potenziellen Übergangskreis eine Regel für alle abzuleiten.

Minijobs dienen vor allem dem Hinzuverdienst



7. Warum Ausnahmen keine tragfähige Lösung sind

Ausnahmen etwa für Rentner, Schüler, Studierende oder einzelne Branchen würden das Grundproblem nicht lösen. Sie bräuchten eigene Abgrenzungskriterien, Nachweispflichten und Prüfverfahren. Bei jedem Wechsel der Lebenslage - etwa vom Studium in den Beruf - könnte sich mitten im Arbeitsverhältnis die Abrechnung ändern. Eine heute einheitliche und einfach handhabbare Regel würde in zahlreiche komplizierte Tatbestände zerlegt. Das widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus.

8. Unsere fünf Forderungen

1. **Pflegeversicherungsbeiträge auf Minijobs streichen.** § 59b SGB XI-E gehört aus dem Pflegeversicherungsgesetz heraus. Ein neuer Sozialversicherungszweig darf nicht über eine Einnahmenliste eingeführt werden.
2. **Pauschalsteuer bei 2 Prozent belassen.** § 40a Abs. 2 EStG-E gehört aus dem Einkommensteuerreformgesetz heraus. Eine Erhöhung um 150 Prozent in einem Schritt ist kein behutsames Nachjustieren.
3. **Krankenversicherungserhöhung aussetzen und neu bewerten.** Das Gesetz ist verkündet, tritt aber erst zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die kumulierte Wirkung mit den inzwischen vorliegenden weiteren Vorhaben muss vor dem Inkrafttreten geprüft werden.
4. **Empfehlung 26 nicht weiterverfolgen.** Wahlfreiheit bei der Rentenversicherung, Pauschalbesteuerung und Übergangsbereich müssen erhalten bleiben. Kein Zuverdienst nach Steuerklasse VI.
5. **Keine Einzelentscheidungen ohne Gesamtrechnung.** Vor weiteren Belastungen muss transparent ausgewiesen werden, was der Minijob am Ende für Betriebe und Beschäftigte kostet.

9. Politischer Maßstab

Der Koalitionsvertrag verlangt bessere Arbeitsanreize. Wer zusätzliche Arbeit attraktiver machen will, darf sie weder für Betriebe unbezahlbar noch für Beschäftigte unattraktiv machen. Sieben Millionen Arbeitsverhältnisse brauchen eine Gesamtrechnung - und den Erhalt flexibler Beschäftigung.